

Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Aachen

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Aachen hat in der Fraktionssitzung vom 27.03.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Die Fraktion	2
§ 2 Die Ratsfraktion	2
§ 3 Der Fraktionsvorstand	3
§ 4 Die Geschäftsführung	4
§ 5 Arbeitskreise	4
§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung	5
Anhang: Sitzungsordnung	6

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Aachen ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Ortsverbandes und des Kreisverbandes GRÜNE Aachen.

§ 1 Die Fraktion

- a) Die Fraktion setzt sich zusammen aus
- den über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten Mitgliedern des Rates (Ratsfraktion),
 - anderen Ratsmitgliedern, deren Aufnahme in die Ratsfraktion zuvor mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Ratsfraktion zugestimmt wurde,
 - den über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten Mitgliedern der Bezirksvertretungen,
 - den von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannten sachkundigen Bürger*innen in den Ratsausschüssen sowie deren Stellvertreter*innen,
 - den vom Stadtrat entsandten GRÜNEN Vertreter*innen und Stellvertreter*innen in den Aufsichts- und Beiräten sowie sonstigen Gremien der Stadt sowie
 - Mitgliedern der Arbeitskreise, die keines der zuvor genannten Mandate innehaben.
- b) Stimmberechtigte und antragsberechtigte Mitglieder der Fraktion sind alle unter §1a) genannten, ausgenommen die nicht-mandatierten Mitglieder der Arbeitskreise.
- c) Aufgaben der Fraktion
- Sie berät die politische Arbeit.
 - Sie erstellt Meinungsbilder zu Beschlüssen, über die die Ratsfraktion mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Ratsfraktion¹ entscheidet.
 - Sie beschließt die Bildung von Arbeitskreisen und deren Zugehörigkeit zur Fraktion mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Fraktion.
 - Die stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion beschließen die Geschäftsordnung der Fraktion nach Zustimmung durch die Ratsfraktion.

§ 2 Die Ratsfraktion

Aufgaben und Rechte der Ratsfraktion sind

- a) Sie berät und beschließt über die politische Arbeit der Fraktion und deren Umsetzung in Kooperation mit der Fraktion.
- b) Sie nimmt die Arbeitgeberfunktion der Angestellten der Fraktion wahr.
- c) Sie kann per Beschluss Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- d) Sie kann Beratungsthemen von Vorstand, Fraktion und/oder Arbeitskreisen an sich ziehen.
- e) Sie legt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode die Größe des in §3 näher bestimmten Fraktionsvorstands fest.
- f) Sie ist für die Wahl und Abwahl des Fraktionsvorstands und seiner einzelnen Mitglieder zuständig.

¹ Sofern nichts anderes angegeben, reicht für Entscheidungen immer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des entscheidungsbefugten Organs.

- g) Sie bestimmt aus dem Kreis des Fraktionsvorstands eine*n Zuständige*n für Fraktionsfinanzen und wählt aus dem Kreis der Fraktion zwei Kassenprüfer*innen.
- h) Sie beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.
- i) Sie benennt sachkundige Bürger*innen und die Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien.
- j) Sie benennt auf Vorschlag der Arbeitskreise die fachpolitischen Sprecher*innen.
- k) Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Ratsfraktion über die Aufnahme anderer Ratsmitglieder in die Fraktion.
- l) Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Ratsfraktion über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Fraktion.

§ 3 Der Fraktionsvorstand

- a) Der Fraktionsvorstand (im Folgenden: Vorstand) wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Ratsfraktion aus der Mitte der Ratsfraktion gewählt. Dabei muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Er besteht aus Vorsitz, Stellvertretung und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
In den Vorstand kann zusätzlich ein Mitglied der Bezirksvertretungen oder der sachkundigen Bürger*innen gewählt werden.
- b) Alle Mitglieder des Vorstands sind im Innenverhältnis gleichberechtigt.
- c) Im Außenverhältnis vertritt die*der Vorstandsvorsitzende die Fraktion, auch in juristischen Belangen.
- d) Mitglieder des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Ratsfraktion abgewählt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ratsfraktion anwesend ist. Ein entsprechender Antrag dazu muss mindestens sieben Werktage vor der Entscheidung in der Fraktionsgeschäftsstelle eingehen. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Ratsfraktion.
- e) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er sorgt in Abstimmung mit der Ratsfraktion und der Fraktion für die strategische Entwicklung, Aktualisierung und Umsetzung der GRÜNEN Ziele.
 - Er bereitet Sitzungen (Vorstand, Ratsfraktion, Fraktion) und deren Terminierung vor und kann Dringlichkeitssitzungen einberufen.
 - Er bereitet Themen und Entscheidungen für die Ratsfraktion und die Fraktion vor und steuert die Umsetzung der Fraktionsbeschlüsse.
 - Er informiert die Ratsfraktion regelmäßig über anstehende Personalentscheidungen und bestellt bzw. entlässt die Fraktionsangestellten einschließlich der Geschäftsführung entsprechend dem Mandat der Ratsfraktion.
 - Er verhandelt mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung gemäß erteiltem Ratsfraktionsmandat, insbesondere zum städtischen Haushalt, Personalthemen (außerhalb der Fraktion), Kooperationen und Koalitionen.
 - Er legt Arbeitsschwerpunkte der einzelnen Vorstandsmitglieder gesondert fest.

- Er ist verantwortlich für die Arbeit des Fraktionsbüros und legt gemeinsam mit der Geschäftsführung die grundsätzlichen Aufgabenfelder fest.
- Er ist zahlungsanweisungsberechtigt sowie gegenüber der Fraktion berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4 Die Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung ist zuständig für den allgemeinen Geschäftsbetrieb in der Fraktion nach grundsätzlicher Maßgabe des Vorstands und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie leitet in Absprache mit dem Vorstand die Fraktionsgeschäftsstelle, organisiert die Bearbeitung des Tagesgeschäfts eigenständig mit dem Personal der Geschäftsstelle und führt das Personal operativ.
 - Sie ist die operative Schnittstelle zwischen Vorstand, Ratsfraktion und Fraktion, zur Verwaltung, der Parteigeschäftsführung, der Bürger*innenschaft, den anderen Fraktionsgeschäftsstellen, den Medien sowie weiteren Interessensgruppen.
 - Sie ist mit Blick auf den laufenden Geschäftsbedarf der Fraktion und des Fraktionsbüros zahlungsanweisungsberechtigt sowie gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
 - Sie nimmt bei Personalfragen zu Fraktionsangestellten beratend teil, soweit nicht persönlich betroffen.

§ 5 Arbeitskreise

- a) Arbeitskreise werden zur Sitzungsvorbereitung von Fachausschüssen und anderer Gremien, für die strategische Weiterentwicklung der ihnen zugeordneten Themen sowie zur Bearbeitung spezieller Sachthemen gebildet und von der Fraktion beschlossen.
- b) Feste Mitglieder der Arbeitskreise sind Vertreter*innen der Fraktion in den zugeordneten Ausschüssen und Gremien. Darüber hinaus sind die Arbeitskreise – ebenso wie die Fraktionssitzungen – offen für alle interessierten Teilnehmer*innen.
- c) Die Arbeitskreise haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie schlagen Vorstand und Ratsfraktion ihre fachpolitischen Sprecher*innen vor.
 - Sie entscheiden eigenständig über ihre Arbeitsfelder und erarbeiten Positionen, Anträge und Anfragen im Sinne der Präambel. Neue Grundsatzpositionen, Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder umstrittene Beratungsergebnisse überweisen sie zur Beratung an den Vorstand sowie zur Entscheidung an die Ratsfraktion.
 - Sie berichten der Ratsfraktion über wichtige Beschlüsse, insbesondere über das beabsichtigte Verhalten in Ratsausschüssen. Beschlüsse, die Ratsausschüsse und Bezirke gemeinsam betreffen, werden vorher zu einer gemeinsamen Position abgestimmt.
 - Sie tagen grundsätzlich öffentlich, können bei sensiblen Themen mit mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Mandatsträger*innen des Arbeitskreises auch nicht-öffentlich tagen.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Ratsfraktion und tritt anschließend durch Beschluss der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion in Kraft.
- b) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag mindestens sieben Werktage vor Entscheidung schriftlich dem Vorstand vorgelegt wird. Eine Änderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Fraktionsmitglieder beschlossen werden. Die Änderung tritt mit Beginn der nächsten Fraktionssitzung in Kraft.
- c) Die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird auf der Homepage www.gruene-aachen.de veröffentlicht.

Anhang: Sitzungsordnung

§1 Sitzungsturnus und Formalia

- a) Die Sitzungen finden regelmäßig statt, i.d.R. an einem Montag außerhalb von Schulferien und Feiertagen. Weitere Sitzungen können durch den Fraktionsvorstand anberaumt werden.
- b) Das Fraktionsbüro lädt elektronisch mit einem Vorschlag für die Tagesordnung ein.
- c) Zu allen Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, es liegt i.d.R. zur nächsten Sitzung schriftlich vor. Persönliche Erklärungen werden schriftlich eingereicht.
- d) Protokolle aus Fraktionsvorstands- und Ratsfraktionssitzung werden der Ratsfraktion zugänglich gemacht. Protokolle der Fraktionssitzungen der gesamten Fraktion.
- e) Der Fraktionsvorstand entwickelt in Abstimmung mit der Ratsfraktion und abhängig von der Größe der Ratsfraktion einen Sitzungsmodus. In der Regel 1x pro Monat außerhalb der Ferienzeiten tagt die Ratsfraktion, insbesondere zeitnah vor den Ratssitzungen.
- f) Sitzungen können auch digital oder in hybrider Form durchgeführt werden, elektronische Geräte werden zu Sitzungsbeginn auf stumm geschaltet.
- g) Mindestens einmal jährlich berät die Ratsfraktion im Rahmen einer Strategiesitzung die Leitlinien zur Umsetzung des Kommunalwahlprogramms. Zu dieser Sitzung können neben dem Parteivorstand weitere Interessierte eingeladen werden.

§2 Sitzungsteilnahme und -durchführung

- a) Bei Verhinderung der Teilnahme von Ratsmitgliedern an Ratsfraktionssitzungen erfolgt eine Abmeldung im Fraktionsbüro, gleiches gilt für Vorstandsmitglieder in Bezug auf Vorstandssitzungen.
- b) Die Beschlussfähigkeit besteht sowohl in der Ratsfraktionssitzung als auch in der Fraktionssitzung mit 50% der anwesenden Mitglieder der Ratsfraktion. Die Fraktionssitzung ist öffentlich, in begründeten Fällen auch nicht-öffentlich, mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Anwesenden; es besteht grundsätzlich Verschwiegenheitspflicht.
- c) Der Vorstand benennt die Sitzungsleitung, die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Auf Antrag kann eine neue Sitzungsleitung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- d) Das Fraktionsbüro ist in Fraktionsvorstands-, Ratsfraktions- und Fraktionssitzung vertreten. Ratsfraktion/Fraktion beschließen auf Vorschlag des Fraktionsvorstands die Tagesordnung, dabei gilt Vorrang für Themen aus Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen; weitere TOPs nur, wenn nicht 1/3 der Mitglieder widersprechen.
- e) Persönliche Erklärungen sind nach Abschluss eines TOPs möglich.
- f) Wahlen sind auf Antrag mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten geheim, andere Abstimmungen auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die jeweilige Versammlung kann auf Antrag die Aussprache oder die Redeliste schließen und Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden vertagen; in folgender Priorität: Vertagung, Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste.
- h) Die Sitzungsleitung kann eine Redezeitbegrenzung vorgeben.

- i) Auf Antrag kann mit einer absoluten Mehrheit eine Redezeitbegrenzung durch die Versammlung beschlossen oder aufgehoben werden.
- j) Redelisten werden „weich“ quotiert geführt. D.h. FIT*-Personen (Frauen, Inter-, Transpersonen) werden bei Wortmeldungen bevorzugt behandelt, mindestens mit jedem zweiten Redebeitrag, sofern Meldungen vorliegen.
- k) Geschäftsordnungsmeldungen haben Vorrang. Es gilt: nur eine Begründung und eine Gegenrede, es sei denn, die jeweilige Versammlung beschließt eine Debatte dazu. Ohne Gegenrede gilt ein Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- l) Abstimmung geschieht durch Handzeichen, Stimmzettel oder entsprechende digitale Tools (bei digitalen Sitzungen), Entscheidungen werden bis auf die in dieser Geschäftsordnung explizit aufgeführten Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

§3 Rechte der Fraktionsmitglieder

- a) Antragsberechtigt sind mandatierte Fraktionsmitglieder, redeberechtigt sind alle Anwesenden.
- b) Stimmrecht und Wahlrecht in der Fraktionssitzung haben die in §1b) der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Mitglieder.